

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung
— Drucksache 10/5341 —

A. Problem

Durch gesellschaftsrechtliche Entscheidungen und Änderungen der Unternehmensstruktur können Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Unternehmen aus der Montan-Mitbestimmung ausscheiden. Damit werden die seit Jahrzehnten bewährten, in diesen Unternehmen bestehenden, gesetzlich gewährleisteten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer abgeschafft oder eingeschränkt.

B. Lösung

1. Für Unternehmen, die der Montan-Mitbestimmung unterliegen, sollen das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz auch dann weitergelten, wenn in diesen Unternehmen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Montan-Mitbestimmung entfallen, jedoch eine Beziehung zum Montanbereich erhalten bleibt.
2. Außerdem soll die Möglichkeit erweitert werden, Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaften über die Anwendung der Montan-Mitbestimmung und ihre Ausgestaltung zu treffen.

Mehrheitsbeschluß

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung — Drucksache 10/5341 — abzulehnen.

Bonn, den 1. Oktober 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig Scharrenbroich Urbaniak

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Scharrenbroich und Urbaniak

I. Allgemeines

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung — Drucksache 10/5341 — ist in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1986 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuß überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 24. September 1986 beraten und dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratungen in seiner 106. Sitzung am 24. September 1986 aufgenommen und in seiner 107. Sitzung am 1. Oktober 1986 abgeschlossen. Er ist dabei mit seiner Mehrheit der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft gefolgt.

II. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß sich die Montan-Mitbestimmung in der Praxis bewährt hat. Er strebt an, den Fortbestand der Montan-Mitbestimmung in den betroffenen Unternehmen und Konzernen über den mit dem Gesetz zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes von 1981 eingeführten Fortgeltungszeitraum hinaus gesetzlich zu sichern, wenn der Umfang der Montan-Produktion oder des Montan-Umsatzes oder die Mindestzahl der beschäftigten Arbeitnehmer infolge von Umstrukturierungen nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen. Auf diese Weise sollen die in der Praxis bewährten Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern und Gewerkschaften erhalten werden.

Der Gesetzentwurf will außerdem die Möglichkeit erweitern, Vereinbarungen — auch in Form von Tarifverträgen — zwischen Gewerkschaften und Unternehmen über die Anwendung der Montan-Mitbestimmung und ihre Ausgestaltung zu treffen.

III. Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben hervor- gehoben, in über 40jähriger Praxis habe sich die Montan-Mitbestimmung bewährt. In den ihr unter- liegenden Unternehmen hätten vor allem die Be-

triebsräte in den Aufsichtsräten mit dazu beigetra- gen, die Modernisierung und Investitionen voranzu- treiben, um die Unternehmen konkurrenzfähig zu halten und die größten Schwierigkeiten wie Ar- beitsplatzabbau und Rationalisierung in sozial ver- träglicher Weise zu bewältigen. Die Montan-Mitbe- stimmung sei gefährdet, weil als Folge von Um- strukturierungen eine Reihe von Unternehmen die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen nicht mehr erfülle und nur noch für einen sechsjährigen Übergangszeitraum, der durch das Änderungsge- setz von 1981 eingeführt wurde, an der Montan-Mit- bestimmung festgehalten werde. Dies führe dazu, daß schon 1987 zwei Unternehmen aus der Montan- Mitbestimmung herausfallen werden.

Da mit dem Änderungsgesetz von 1981 aufgrund der politischen Gegebenheiten keine dauerhafte Si- cherung möglich gewesen sei, bestehe Handlungs- bedarf. Die Fraktion der SPD habe die mit dem 1981 beschlossenen Gesetz geschaffene Frist genutzt und nach langer und sorgfältiger Vorbereitung den Gesetzentwurf vorgelegt. Sie strebe damit den Er- halt der Montan-Mitbestimmung, für die sie sich immer eingesetzt habe, so lange an, wie in den betroffenen Unternehmen auch nur ein Mindest- maß an Montan-Produktion, -Verarbeitung oder -Umsatz erfolge. Mit dem „natürlichen Austrock- nen“ der Montan-Mitbestimmung werde sie sich nicht abfinden.

Mit dem Gesetzentwurf greife die Fraktion der SPD auch eine Zusicherung des Bundeskanzlers auf, es werde keine negative Veränderung der Montan- Mitbestimmung geben.

Die Fraktion der SPD sei darüber hinaus grund- sätzlich der Auffassung, daß die paritätische Mitbe- stimmung auf der Grundlage des Montan-Modells für alle großen Unternehmen und Konzerne einge- führt werden müsse, um auch den mitbestimmungs- politischen Besitzstand der Arbeitnehmer im Be- reich von Kohle und Stahl dauerhaft und lückenlos zu sichern. Daher sehe der Gesetzentwurf in § 3 die Möglichkeit vor, Vereinbarungen zwischen Un- ternehmen und Gewerkschaften oder Tarifverträge über die Anwendung der Montan-Mitbestimmung abzuschließen.

Von dieser Ausnahme abgesehen, verzichte der Ge- setzentwurf bewußt auf weitere, an sich notwendige Ergänzungen der Montan-Mitbestimmung, um der Fraktion der CDU/CSU die Zustimmung zu ermög- lichen, und beschränke sich auf eine Bestandssiche- rung.

Im Verlaufe der Beratungen bot die Fraktion der SPD an, die tarifvertragliche Regelung nach § 3 des Gesetzentwurfes fallenzulassen, um der Fraktion der CDU/CSU die Zustimmung zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung zu erleichtern.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD waren der Auffassung, die Fraktion der CDU/CSU trete auch jetzt — wie 1981 — nur verbal für den Erhalt der Montan-Mitbestimmung ein. Das werde darin deutlich, daß sie erneut an den 1981 vorgelegten Antrag, die Quoten in der Montan-Industrie abzusenken, anknüpfe. Dieser Vorschlag habe keinen annehmbaren Weg gewiesen, da er den Erhalt der Montan-Mitbestimmung von der Zustimmung der Betroffenen abhängig gemacht habe. Wie die Erfahrungen gezeigt hätten, sei dies nicht realistisch. Mit ihrer jetzigen Formulierung „die Sicherung der Montan-Mitbestimmung im Benehmen mit den Betroffenen zu regeln“, bleibe die Fraktion der CDU/CSU bei dieser unrealistischen Position. Auch die Erklärung, die Montan-Mitbestimmung da erhalten zu wollen, wo es Montan-Produktion in „nennenswertem Umfang“ gebe, sei nicht als ernsthaftes Bemühen anzusehen. Dazu sei der Begriff des „nennenswerten Umfangs“ zu vage und zu interpretationsfähig. All dies zeige, daß es der Fraktion der CDU/CSU an dem ernsthaften Willen fehle, die Montan-Mitbestimmung wirklich zu sichern.

Die von der Fraktion DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD erhobene Forderung, in allen Großunternehmen die volle paritätische Mitbestimmung einzuführen, lasse politische Realität außer acht und würde derzeit dazu führen, daß die Sicherung der Montan-Mitbestimmung vereitelt würde. Mit ihren Maximalforderungen zum Gesetzentwurf mache die Fraktion DIE GRÜNEN die zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung erforderliche Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU zum Gesetzentwurf bewußt unmöglich.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN waren der Meinung, die Fraktion der SPD habe zwar erkannt, daß das von ihr 1981 mitbeschlossene Änderungsgesetz große Lücken habe; diese wolle sie nun schließen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Ausnahmeregelungen zeigten jedoch, daß die Fraktion der SPD nicht bereit sei, die Mitbestimmungsfrage grundsätzlich anzugehen. Die Fraktion DIE GRÜNEN verweise auf den vom DGB 1982 vorgelegten Entwurf für eine erweiterte Mitbestimmung in Großunternehmen, der für alle Unternehmen eine Mitbestimmungsregelung fordere, die auf der Grundlage der Montan-Mitbestimmung die volle Parität von Kapital und Arbeit in allen wichtigen Entscheidungsprozessen des Unternehmens gewährleiste. Die angeblich neutrale Person des Aufsichtsratsvorsitzenden müsse entfallen, und alle Letztentscheidungen über Unternehmensfragen seien von dem paritätisch besetzten Aufsichtsrat zu entscheiden.

Die von der Fraktion DIE GRÜNEN hierzu angekündigten Anträge wurden nicht vorgelegt.

Auch die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bekräftigten die Bedeutung der Montan-Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland. Der Forderung, die Montan-Mitbestimmung in denjenigen Unternehmen zu erhalten, in denen es nennenswerte Montan-Produktion gebe, stimme man im Grundsatz zu. Allerdings habe man andere Auffas-

sungen davon, auf welche Weise dies geschehen solle.

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Gesetzentwurf sei keine Lösung, da er nach dem Grundsatz vorgehe, „einmal Montan-Mitbestimmung, immer Montan-Mitbestimmung“. Gegen die damit vorgesehene nahezu bedingungslose Weitergeltung gebe es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Eine solche Regelung führe zu einer ungleichen Behandlung strukturgleicher Unternehmen, je nachdem, ob sie bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes montan-mitbestimmt seien oder nicht.

Auch die Forderung, die Montan-Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland zu generalisieren, sei kein brauchbarer Ansatz, da er die politischen Realitäten nicht berücksichtige. Mit der in § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Möglichkeit, die Montan-Mitbestimmung neben Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaften auch durch Tarifverträge einzuführen, gehe der Entwurf weit über das geltende Recht hinaus und mache die Montan-Mitbestimmung erstreikbar; auch das sei verfassungsrechtlich bedenklich.

1981 habe es die Fraktion der SPD versäumt, auf das Angebot der Fraktion der CDU/CSU zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung einzugehen. Statt dessen habe sie ein Auslaufgesetz beschlossen und so das heutige Problem mitgeschaffen. Heute allerdings sei der 1981 mögliche Weg über ein Absenken des Montananteils auf 30 % nicht mehr gangbar.

Die Fraktion der CDU/CSU wende sich dagegen, daß die Fraktion der SPD erneut — wie 1969 und 1980 — kurz vor dem Ende einer Wahlperiode einen derart weitreichenden Gesetzentwurf vorlege, der nicht mehr sorgfältig beraten werden könne. Ohne eine eingehende Erörterung des Problems mit allen Beteiligten könne keine Lösung gefunden werden, die auf Dauer Bestand habe. Bei der Suche nach einer Lösung bedürfe es auch der konstruktiven Beiträge der Gewerkschaften. Man strebe eine Lösung im Benehmen mit den Tarifpartnern an. Dies bedeute, daß man mit den Tarifpartnern sprechen, sich aber nicht von ihrer Zustimmung abhängig machen werde. Mit dem von der Fraktion der SPD im Laufe der Beratungen angebotenen Verzicht auf die in § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Möglichkeit, die Montan-Mitbestimmung durch Tarifvertrag einzuführen, seien die Probleme nicht zu lösen. Allerdings könne auch eine nicht erstreikbare Vereinbarungslösung, eventuell in Verbindung mit einer Quotenregelung, nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese Überlegungen würden zur Zeit von der Fraktion der CDU/CSU geprüft. Für die erforderlichen gründlichen Beratungen mit allen Betroffenen stehe bis zum Ende der Fortgeltungsfrist für die ersten zwei Unternehmen in der nächsten Wahlperiode ausreichend Zeit zur Verfügung. Dabei sei auch die Frage sorgfältig zu prüfen, was „nennenswerter Umfang“ der Montan-Produktion bedeute.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP lehnten den Gesetzentwurf ab. Zwar sei anzuerkennen, daß die Montan-Mitbestimmung möglicherweise einen ent-

scheidenden Beitrag zum sozialen Frieden geleistet habe. Es dürfe dabei aber auch nicht verkannt werden, daß diese Form der Mitbestimmung den notwendigen Strukturwandel beachtlich verzögert habe.

Trotzdem wolle niemand die jetzige Regelung, insbesondere die Voraussetzungen für die Montan-Mitbestimmung, ändern. Die Fraktion der FDP lehne aber in konsequenter Verfolgung ihrer bisherigen Argumentation die Verlängerung der Montan-Mitbestimmung für jene Unternehmen ab, die nicht mehr die vom Gesetz verlangten Montan-Quoten erreichen. Auf diese Unternehmen sei die bewährte 1976er Mitbestimmung anzuwenden. Geschähe dies nicht, so würde dies zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den früheren Montan-Unternehmen und ihren jetzigen Konkurrenten führen. Der Grundsatz „einmal montan-mitbestimmt, immer montan-mitbestimmt“, wie er in der Vorlage zum Ausdruck komme, könne von der Fraktion der FDP nicht akzeptiert werden.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP betonten, die Montan-Mitbestimmung weise gegenüber dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 erhebliche Nachteile auf. Sie behindere die unmittelbare Mitwirkung der im Unternehmen Beschäftigten, führe zu einer Mitbestimmung der Gewerkschaft und kenne keine be-

sondere Vertretung der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat. Daher gebe die Fraktion der FDP der Mitbestimmung nach dem Gesetz von 1976 den Vorzug, die in allen Unternehmen Anwendung finde, in denen die Montan-Mitbestimmung infolge von Strukturveränderungen nicht mehr gelte. Ein mitbestimmungsloser Zustand trete nicht ein.

Mit der Fraktion der SPD sei 1981 im Wege des Kompromisses das Gesetz zur Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes beschlossen worden. Dabei sei festgelegt worden, daß die Montan-Mitbestimmung für jene Unternehmen, die die erforderlichen Aktivitäten im Montanbereich nicht mehr vorzuweisen hätten, auslaufe. Eine Verlängerung der Montan-Mitbestimmung auf unbegrenzte Zeit sei mit den Vorstellungen der Fraktion der FDP unvereinbar. Sie würde dazu führen, daß es künftig Unternehmen mit gleicher Struktur gebe, die lediglich aus historischen Gründen unterschiedlichen Mitbestimmungsregelungen unterlägen. Dies verzerre nicht nur die Wettbewerbschancen der Unternehmen, sondern widerspreche auch verfassungsrechtlichen Prinzipien.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP betonten, sie sähen keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Bonn, den 23. Oktober 1986

Scharrenbroich Urbaniak

Berichterstatter

